



6. ÖFFENTLICHKEITSVERANSTALTUNG

des Netzwerks BAU KOMPETENZ MÜNCHEN (BKM)

am

Mittwoch, den 31.10.2012

im

Forum der IHK Akademie für Weiterbildung

Block A TOP 4:

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2012

VOB Teile A, B und C

Übersicht über die wichtigsten Änderungen / Neuerungen

**Referent: Prof. Dr. Dieter Kainz
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht,
Wirtschaftsmediator (IHK)
Kanzlei Dr. Kainz & Partner**

Nachdem der deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen novelliert hat, sollen noch im Oktober dieses Jahres alle Teile der VOB als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2012 herausgegeben werden. Dies im Auftrag des DVA vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) mit Datum: September 2012.

1. Teile der VOB - Ausgabe 2012 -

Die VOB - Ausgabe 2012 - besteht aus

- VOB Teil A Abschnitt 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesanzeiger Nr. 155 a vom 15.10.2009), geändert durch die Bekanntmachung vom 26.06.2012 (Bundesanzeiger vom 13.07.2012) für die Vergaben öffentlicher Auftraggeber von Bauleistungen unterhalb des Schwellenwertes;
- VOB Teil A Abschnitt 2 und VOB Teil A Abschnitt 3 in der Fassung vom 24.10.2011 (Bundesanzeiger Nr. 182 a vom 02.12.2011) für die Vergabe von Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber oberhalb des Schwellenwerts;
- VOB Teil B in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesanzeiger Nr. 155 a vom 15.10.2009) und Änderung durch Bekanntmachung vom 26.06.2012 (Bundesanzeiger vom 13.07.2012);
- VOB Teil C mit zukünftig insgesamt 65 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen.

2. Inkrafttreten der VOB - Ausgabe 2012 -

a) VOB/A Abschnitt 2 und Abschnitt 3:

Die Anwendung der Vorschriften des Abschnitts 2 und des Abschnitts 3 der VOB Teil A - Ausgabe 2012 - wurden durch die 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 18.07.2012 (BGBl I Seite 1508) (Abschnitt 2)

sowie

der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit - VSVgV) vom 18.07.2012 (BGBl I Seite 1509) (Abschnitt 3) für Bauaufträge ab Erreichen der Schwellenwerte gem. § 100 GWB verbindlich vorgeschrieben. Die Vergabeverordnung und die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit traten am folgenden Tag nach der Veröffentlichung im BGBl, d. h. am 19.07.2012 in Kraft. Für die Einleitung von

öffentlichen Bauvergaben oberhalb des Schwellenwertes sind deshalb Abschnitt 2 und Abschnitt 3 der VOB/A - Ausgabe 2012 - ab dem 19.07.2012 anzuwenden.

b) VOB/A Abschnitt 1 und VOB/B für öffentliche Auftraggeber:

Die Verpflichtung zur Anwendung des Abschnitts 1 der VOB/A und der Teile B und C der VOB ergibt sich für staatliche Vergabestellen aus der Bundeshaushaltsordnung und der Bayerischen Haushaltsordnung. Mit Einführungserlass zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 26.07.2012 wurden die Teile VOB/A 1. Abschnitt und Teil B in der - Ausgabe 2012 - in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 26.06.2012 (Bundesanzeiger vom 13.07.2012) zum 30.07.2012 eingeführt. Für die Bundesbauverwaltungen und für die für den Bund tätigen Länderbauverwaltungen sind somit die VOB/A 1. Abschnitt und die VOB/B in der - Ausgabe 2012 - ab dem 30.07.2012 verbindlich anzuwenden.

In Abweichung von dem vom Bund vorgesehenen Einführungszeitpunkt der VOB 2012 hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 19.07.2012 für die Bayerischen Staatsbauämter, Regierungen und Autobahndirektionen vorgegeben, dass die Neufassung der VOB - Ausgabe 2012 - Teil A 1. Abschnitt, Teil B und Teil C erst mit Wirkung vom 20.08.2012 eingeführt werden!

c) VOB/B für private Auftraggeber:

Für alle Bauverträge, bei denen kein öffentlicher Auftraggeber Vertragspartner ist, ist zu beachten, dass die VOB/B in der vom DVA veröffentlichten Fassung vom 26.06.2012 im Bundesanzeiger vom 13.07.2012 veröffentlicht wurde und demzufolge seit diesem Veröffentlichungsdatum im Bundesanzeiger die VOB/B in der - Ausgabe 2012 - gilt. Für den privaten Bauvertragsbereich bedeutet dies allerdings nicht, dass die VOB/B - Ausgabe 2012 - für alle VOB-Verträge, die in nächster Zeit geschlossen werden, automatisch gilt. Es kommt hierbei auf das an, was die Vertragsparteien vereinbart haben, d. h., auf die Formulierung des Vertragsabschlusses. Wird z. B. in einem Bauvertrag vereinbart, dass „die VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung maßgeblich ist“, so gilt ab sofort bei einem solchen Vertragsabschluss die - Ausgabe 2012 - der VOB/B. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist deshalb zu empfehlen, ausdrücklich zu vereinbaren, welche Fassung der VOB/B gilt. Insofern ist zur Klarstellung zu vereinbaren: „Es gilt die VOB - Ausgabe 2012 -“.

Für VOB-Verträge, die vor der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 13.07.2012 geschlossen wurden, ist davon auszugehen, dass die vorherige Ausgabe der VOB, d. h., die VOB 2009 gilt.

d) VOB/C für öffentliche und private Auftraggeber:

Die VOB/C in der Ausgabe: September 2012 für öffentliche Auftraggeber wie für private Auftraggeber mit der Herausgabe der Gesamtausgabe der Neufassung der VOB Teile A, B und C VOB 2012 durch das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) im Oktober 2012.

3. Wesentliche Neuerungen/Änderungen in der VOB - Ausgabe 2012 -

a) VOB/A Abschnitt 1:

Die bisherige Fassung der Bekanntmachung der VOB/A Abschnitt 1 vom 31.07.2009 (Bundesanzeiger Nr. 155 a vom 15.10.2009) wurde unverändert übernommen. Lediglich im Anhang TS Technische Spezifikationen wurde im Abs. 1 S. 1 das Wort „Verdingungsunterlagen“ durch das Wort „Vergabeunterlagen“ ersetzt und im Abs. 4 wurden die Wörter „Europäische Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.

b) VOB/A Abschnitt 2:

Schwerpunkt der Überarbeitung des Abschnittes 2 der VOB/A für Bauvergaben der öffentlichen Hand oberhalb des Schwellenwertes entsprechend der zum 19.07.2012 in Kraft getretenen 6. Verordnung zur Änderung der VgV ist die Zusammenführung der Bestimmungen der sog. Basis- mit den a-Paragrafen. Die bisherige Struktur der VOB/A 2. Abschnitt von Basis- und a-Paragrafen wurde aufgegeben. Für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten gelten zukünftig im Abschnitt 2 nur mehr die sog. „EG-Paragrafen“, ohne dass man auf die Basisparagrafen des Abschnitts 1 noch zurückgreifen muss. Entsprechend der bereits im Jahre 2009 geänderten Fassung des 2. Abschnittes der VOL hat man nunmehr auch im VOB-Bereich in Abschnitt 2 zukünftig nur mehr die „EG-Paragrafen“, ohne dass auf die sog. Basisparagrafen des Abschnitts 1 noch zurückgegriffen werden muss.

Inhaltlich wurden die bisherigen Regelungen des Abschnitts 2 der VOB/A im Wesentlichen beibehalten. Nur einige wenige inhaltliche Änderungen wurden vorgenommen, dies bei den Paragrafen

- § 1 EG Anwendungsbereich
- § 8 EG Vergabeunterlagen
- § 10 EG Fristen
- § 12 EG Vorinformation, Bekanntmachung, Versand- und Vergabeunterlagen
- § 16 EG Prüfung und Wertung der Angebote
- § 19 EG Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote
- § 22 EG Baukonzessionen

c) VOB/A Abschnitt 3:

Mit der gleichfalls zum 19.07.2012 in Kraft getretenen neuen Vergabeverordnung für Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) (veröffentlicht in BGBl 2012, Seite 1509) wurde der Abschnitt 3 der VOB/A 2012 für anwendbar erklärt, wie er bereits vom DVA im Jahre 2011 beschlossen und im Bundesanzeiger vom 02.12.2011 veröffentlicht wurde. Mit diesem Abschnitt 3 der VOB/A wurde der Neuregelung von Vergabebestimmungen für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit auf EU-Ebene Rechnung getragen, wie sie durch die einschlägige EU-Richtlinie vorgegeben wurde. Hinsichtlich der Verfahrensregelungen für die Vergabe von Bauaufträgen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit verweist die neue gesetzliche Regelung der VSVgV auf den neuen Abschnitt 3 der VOB/A 2012. Basistext für den Abschnitt 3 der VOB/A ist jedoch der neu gefasste Abschnitt 2 der

VOB/A, welche um die für die Bauvergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit zusätzlich geltenden Bestimmungen ergänzt wurde. Insofern wird z. B. ausgeführt, dass hinsichtlich der Wahl des Verfahrens öffentlicher Auftraggeber für diese Bereiche nur das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren zur Verfügung steht.

d) **VOB/B:**

Alle Regelungen der VOB/B - Ausgabe 2009 - wurden ohne Änderungen in die Ausgabe 2012 übernommen **mit Ausnahme des § 16**, d. h., der in diesem Paragraphen mit der Überschrift „Zahlung“ enthaltenen Fälligkeits-, Verzugs- und Nachfristsetzungsregelungen. Grund für diese Änderung, d. h. Neufassung dieses § 16 VOB/B sind hierbei die Vorgaben der Richtlinie 2011/7/EU vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Zahlungsverzugsrichtlinie) und der hier vorgegebenen Umsetzungsverpflichtung der 27 EU-Staaten - was dieses Europarecht in Nationales Recht betrifft - bis zum 16.03.2013.

Um im Vorgriff auf die insoweit auch vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen im BGB, was diese Umsetzungsverpflichtung der Europäischen Zahlungsverzugsrichtlinie 2011 betrifft, auch gleich in der VOB/B in der Ausgabe 2012 zu entsprechen, hat man die Bestimmungen in der VOB/B in § 16 wie folgt geändert:

aa) **§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B (Fälligkeit der Schlusszahlung):**

Spätester Fälligkeitszeitpunkt für die Schlusszahlung öffentlicher Bauaufträge sind künftig grundsätzlich 30 Tage nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung. Diese Frist kann sich allerdings in begründeten Ausnahmefällen auf höchstens 60 Tage verlängern (und dies auch nur dann), wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt und dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung können unter Angabe der Gründe nur bis zum Ablauf der jeweiligen Frist geltend gemacht werden, d. h., innerhalb der Frist von 30 Tagen oder innerhalb der in Ausnahmefällen schriftlich vereinbarten verlängerten Frist.

bb) **§ 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B (Voraussetzungen für Zahlungsverzug / Geltendmachung von Verzugszinsen):**

Der Auftraggeber kommt zukünftig, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf (!), **spätestens** 30 Tage nach Zugang der Rechnungsaufstellung bei Abschlagszahlungen in Zahlungsverzug, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt **und den fälligen Entgeltbetrag nicht rechtzeitig erhalten hat**. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist. Im Gegensatz zur bisherigen VOB/B-Fassung -Ausgabe 2009 - und früher bedarf es somit zukünftig nicht mehr einer zusätzlichen Nachfristsetzung des Auftragnehmers für den Lauf der von ihm geltend gemachten Verzugszinsen für eine fällige und begründete Abschlags- oder Schlusszahlung.

In § 16 Abs. 5 Nr. 3 S. 4 in der Neufassung ist allerdings auch hier vorgesehen, dass sich im Einzelfall für die Schlusszahlung diese Verzugsfrist auf 60 Tage verlängern kann,

wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Wichtig ist hierbei jedoch, dass entgegen der bisherigen Übung und auch der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BGH auf der Grundlage der Europäischen Zahlungsverzugsrichtlinie nunmehr in § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B S. 3 darauf abgestellt wird, dass es für die rechtzeitige Zahlung nicht mehr auf den Zeitpunkt der Leistungshandlung des Bauherrn (also z. B. Anweisung der Zahlung) ankommt, sondern auf den Zeitpunkt des Leistungserfolges, d. h. also, Eingang des Zahlungsbetrages beim Auftragnehmer. Also allein auf diesen Zahlungseingangszeitpunkt wird abgestellt!

In dem Einführungserlass des BMVBS vom 26.07.2012 zu dieser Neufassung des § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird darauf hingewiesen, dass für Abschlagszahlungen irgendwelche „verlängerte Verzugsfristen“ nicht in Betracht kommen können, da es sich hierbei um vorläufige Zahlungen (auf bereits erbrachten Leistungen) handelt, die im Rahmen der Schlussrechnung noch einmal überprüft und ggf. korrigiert werden können. **Bei Abschlagszahlung tritt also der Zahlungsverzug immer spätestens 30 Tage nach Zugang der Aufstellung ein!**

Darüber hinaus wird in dem Einführungserlass darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung einer Höchstfrist zum Eintritt des Verzuges von 30 bzw. 60 Tagen das Recht des Auftragnehmers nach § 16 Abs. 5 Nr. 3 S. 1 VOB/B nicht ausschließt, durch betreffende Nachfristsetzungen den Zahlungsverzug des Bauherrn schon früher herbeizuführen, wenn dies die im Vertrag vereinbarten Fälligkeitsfristen ermöglichen.

cc) **§ 16 Abs. 1 Nr. 3 (Fälligkeit von Abschlagszahlungen):**

Zur Harmonisierung der Fristenregelung wurde die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 bisher geregelte Fälligkeitsfrist von Abschlagszahlungen von 18 Werktagen auf nunmehr 21 (Kalender-) tage umgestellt. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, nachdem es bereits in Deutschland verschiedene Feiertagsregelungen gibt, die insofern eine andere Berechnung der „18 Werktage“ im Einzelfall ermöglichen.

dd) **§ 16 Abs. 3 Nr. 5 (Fristen für Vorbehalt / Vorbehaltsbegründung gegen Schlusszahlung des Auftraggebers):**

Auch hier wurden die bisherigen Fristen von 24 Werktagen auf nunmehr geltende 28 (Kalender-) tage harmonisiert. Auch diese Klarstellung ist zu begrüßen.

e) **VOB/C:**

Entsprechend dem Einführungserlass des BMVBS vom 26.07.2012 sind die neuen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) als DIN-Norm - Ausgabe September 2012 - ab Herausgabe dieser durch das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) ab Oktober 2012 anzuwenden. Zukünftig wird es diesbezüglich in der VOB/C - Ausgabe 2012 - 65 ATV geben. Hierbei kann auf Folgendes hingewiesen werden:

aa) Folgende 2 neue ATV werden eingeführt:

- ATV DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“
- ATV DIN 18326 „Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen“.

bb) Folgende 36 ATV wurden redaktionell überarbeitet bzw. materiell fortgeschrieben:

- ATV DIN 18299 „Allgemeine Regeln für Bauarbeiten jeder Art“
- ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“
- ATV DIN 18301 „Bohrarbeiten“
- ATV DIN 18302 „Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen“
- ATV DIN 18303 „Verbauarbeiten“
- ATV DIN 18304 „Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“
- ATV DIN 18308 „Drän- und Versickerarbeiten“
- ATV DIN 18309 „Einpressarbeiten“
- ATV DIN 18311 „Nassbaggerarbeiten“
- ATV DIN 18312 „Untertagebauarbeiten“
- ATV DIN 18313 „Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten“
- ATV DIN 18315 „Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten ohne Bindemittel“
- ATV DIN 18316 „Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemittel“
- ATV DIN 18317 „Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt“
- ATV DIN 18318 „Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen“
- ATV DIN 18319 „Rohrvortriebsarbeiten“
- ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“
- ATV DIN 18321 „Düsenstrahlarbeiten“
- ATV DIN 18331 „Betonarbeiten“
- ATV DIN 18332 „Natursteinarbeiten“
- ATV DIN 18336 „Abdichtungsarbeiten“
- ATV DIN 18339 „Klempnerarbeiten“
- ATV DIN 18345 „Wärmedämm-Verbundsysteme“
- ATV DIN 18349 „Betonerhaltungsarbeiten“
- ATV DIN 18350 „Putz- und Stuckarbeiten“
- ATV DIN 18355 „Tischlerarbeiten“
- ATV DIN 18356 „Parkettarbeiten“
- ATV DIN 18357 „Beschlagarbeiten“
- ATV DIN 18358 „Rolladenarbeiten“
- ATV DIN 18361 „Verglasungsarbeiten“
- ATV DIN 18363 „Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen“
- ATV DIN 18365 „Bodenbelagarbeiten“
- ATV DIN 18381 „Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“
- ATV DIN 18382 „Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36 kV“
- ATV DIN 18385 „Förderanlagen, Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und Fahrsteige“
- ATV DIN 18459 „Abbruch- und Rückbauarbeiten“